

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 10.02.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungsund Hinweistafeln ausgehängt:

| Bekanntmachungstafel Rathaus | Hinweistafel Bürgerzentrum Birk | Hinweistafel Forum Wahlscheid |
|------------------------------|------------------------------------|-------------------------------|
| Aushangdatum: 10.02.2020 | Unterschrift: | |
| Abnahmedatum: 21.02.2020 | Unterschrift: | |

Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lohmar, sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 11.12.2019

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NW) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstausfalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lohmar haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

Höhe der Ersatzzahlung

- (1) Für die Bemessung des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30,00 Euro zugrunde gelegt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 5 BHKG auf 50,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3

Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 30 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

§4

Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstausfall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge der Freiwilligen Feuerwehr sind beim Bürgermeister der Stadt Lohmar einzureichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles bei selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lohmar vom 08. Dezember 2016 außer Kraft.

Lohmar, den 11.12.2019

Stadt Lohmar als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 31.01.2020 Stadt Lohmar Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Hildebrand Beigeordneter